



Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Anlagereglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

1 Grundsätze

Art. 1 Zweck

- 1 - Das vorliegende Reglement legt die Ziele und Grundsätze sowie die Organisation der Vermögensanlage der Stiftung und der Vorsorgewerke fest. Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung zur Anwendung gelangen und trifft die zur Umsetzung der Vorschriften von Artikel 48f–48h BVV 2 (Loyalität in der Vermögensverwaltung) geeigneten organisatorischen Massnahmen.
- 2 - Die Anlage und die Verwaltung des Vorsorgevermögens richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).
- 3 - Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt mit treuhänderischer Sorgfalt und ausschliesslich im Interesse der Destinatäre der angeschlossenen Vorsorgewerke. Es wird dabei auf die langfristigen finanziellen Interessen der Versicherten fokussiert und darauf, dass die angeschlossenen Vorsorgewerke bzw. die Stiftung ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen jederzeit nachkommen können.
- 4 - Nachhaltigkeitsüberlegungen im Allgemeinen und Fragen zum Klimawandel im Besonderen sollen bei der Selektion der zur Verfügung gestellten Anlagegefässe als fester Bestandteil in die Auswahlkriterien einfließen. Die gemäss Anhang II von der Stiftung mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen bevorzugen bei der Wahl der angebotenen Anlagegefässe neben ökonomischen Kriterien, wenn immer möglich auch objektiv anerkannte, ökologische, soziale und Corporate-Governance-Kriterien (ESG-Kriterien). Es gelten die Schweizer Gesetze und die von der Schweiz mitgetragenen internationalen Konventionen.

Art. 2 Anlageziele

- 1 - Die Vermögensanlage stellt sicher, dass die Gesamtrendite zusammen mit den Beiträgen die Erfüllung der Leistungen der angeschlossenen Vorsorgewerke bzw. der Stiftung langfristig sichert.
- 2 - Die anlagepolitischen Ziele «Liquidität», «Sicherheit» und «Ertrag» sind auf die Erfordernisse der versicherungstechnischen Gegebenheiten abzustimmen. Der Risikofähigkeit des Versichertenbestandes ist angemessen Rechnung zu tragen.
- 3 - Die Liquidität ist so zu planen, dass die Vorsorgewerke bzw. die Stiftung ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit termingerecht erfüllen können. Ferner ist bei der Liquiditätshaltung auch die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

2 Vermögensverwaltung

Art. 3 Verwaltung des einzelnen Vorsorgewerks / Rahmenbedingungen der Stiftung

- 1 - Die Stiftung führt jedes Vorsorgewerk getrennt. Sie sorgt für die pro Anschluss separierte Anlage und Bilanzierung der Vorsorgevermögen. Die Aktiven sind zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten.
- 2 - Die Anlage des Vorsorgevermögens erfolgt für jedes Vorsorgewerk separat. Das Vorsorgewerk entscheidet im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen über die Anlagestrategie und deren Umsetzung.
- 3 - Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig, sofern die Einhaltung der Sorgfalt,

der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 im Anhang der Rechnung der betroffenen Vorsorgewerke schlüssig dargelegt wird.

- 4 - Für alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 gilt folgende Einschränkung: Anlagen sind nur via breit diversifizierte Kollektivanlagen unter Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) oder der FINMA zugelassen.
- 5 - Nicht zulässige Vermögensanlagen sind:
 - a) Direktanlagen in Immobilien
 - b) Anlagen beim Arbeitgeber
 - c) Gewährung von Hypotheken (erlaubt ist aber der Einsatz von entsprechenden Kollektivanlagen).
- 6 - Das Ausleihen von Wertschriften zur Ertragsverbesserung («Securities Lending») ist nur im Rahmen von Kollektivanlagen zulässig.
- 7 - Pensionsgeschäfte sind nur innerhalb von Kollektivanlagen zulässig.

Art. 4 Vermögen des Vorsorgewerks

- 1 - Das Vermögen des Vorsorgewerks setzt sich aus dem gebundenen und dem ungebundenen Kapital zusammen.
- 2 - Das gebundene Kapital umfasst jene Verpflichtungen des Vorsorgewerks, die sich aus der Erbringung der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen ergeben.
- 3 - Das ungebundene Kapital setzt sich aus den Wertschwankungsreserven, den Arbeitgeberbeitragsreserven und dem übrigen ungebundenen Kapital (freie Mittel) zusammen.
- 4 - Das übrige ungebundene Kapital kann von der Verwaltungskommission nach Rücksprache mit der Stiftung unter Berücksichtigung der Kapitalanlage zur Verbesserung der Vorsorgeleistungen verwendet werden.

Art. 5 Festlegung der Anlagestrategie

- 1 - Die Verwaltungskommission legt gestützt auf eine Asset-Liability-Analyse die Anlagestrategie fest. Die Anlagestrategie ist regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 2 - Dabei ist sicherzustellen, dass keine unverhältnismässigen Risiken eingegangen werden und eine angemessene Diversifikation der Anlagen sichergestellt ist. Des Weiteren sind folgende Faktoren zu beachten:
 - a) Altersstruktur der versicherten Personen
 - b) Deckungsgrad und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes
 - c) künftige Entwicklung der Firma und des Versichertenbestandes
 - d) versicherungstechnische Rückstellungen
 - e) Renditebedarf
 - f) Liquiditätsbedarf
- 3 - Ein Wechsel der Anlagestrategie kann im Rahmen der im Anschlussvertrag erwähnten Richtlinien durch schriftliche Mitteilung der Verwaltungskommission vorgenommen werden. Ob und wie weit von einem Wechsel der Anlagestrategie Gebrauch gemacht werden kann, hängt von der Höhe des Vorsorgekapitals eines Vorsorgewerks und von den vorhandenen Wertschwankungsreserven ab.
- 4 - Die Geschäftsführung überprüft jede Asset-Liability-Analyse und jede Anpassung der Anlagestrategie. Dabei überprüft sie insbesondere die Vereinbarkeit der gewählten Anlagestrategie mit der Risikofähigkeit der Vorsorgewerke und der Übereinstimmung der erwarteten Rendite mit der notwendigen Sollrendite (Asset-Liability-Analyse).

- 5 - Falls die notwendige Sollrendite mit der erwarteten Rendite aus dem gewählten Anlagekonzept nicht erreicht wird bzw. die veränderte Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks eine Änderung des Anlagekonzepts erfordert, kann die Stiftung dem Vorsorgewerk verbindliche Auflagen erteilen.
- 6 - Die Geschäftsführung überprüft bei jedem Vorsorgewerk die Umsetzung der Anlagestrategie. Dabei prüft sie insbesondere die Vereinbarkeit der gewählten Variante mit dem vorliegenden Anlagereglement.
- 7 - Die Geschäftsführung überprüft das Resultat der Vermögensanlage, der einzelnen Anlagegefässe und den Deckungsgrad jedes Vorsorgewerks mindestens einmal pro Jahr (per 31. Dezember sowie bei speziellen Ereignissen) und ergreift im Fall einer Nichterfüllung des Anlageziels die notwendigen Massnahmen. Dazu gehören Besprechungen mit den betroffenen Vermögensverwaltern und anschliessend – ohne Verbesserung der Anlageresultate - die Empfehlung von neuen Anlagegefässen zuhanden des Stiftungsrats. Sie stellt den Vorsorgewerken einen Bericht zu und überwacht im Fall einer Unterdeckung die gesetzskonforme Ergreifung von Sanierungsmassnahmen.
- 8 - Stiftung und Vermögensverwalter sind befugt, den Vollzug von Anlageentscheiden der Verwaltungskommission bis zu sechs Monaten aufzuschieben und allenfalls gestützt auf Art. 50 Abs. 2 BVV 2 zu verweigern.
- 9 - Die Verwaltungskommission ist für die sich aus ihren Anlageentscheiden und Instruktionen ergebenden Risiken verantwortlich. Verluste, die sich aus der Anlage des Vermögens des Vorsorgewerks ergeben, trägt ausschliesslich das Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.

Art. 6 Umsetzung der Anlagestrategie

- 1 - Für die Umsetzung der Anlagestrategie stehen folgende Varianten zur Verfügung:

Variante «Standard»

Das Vorsorgewerk entscheidet sich für eine gemischte Anlagegruppe aus der Angebotspalette der Stiftung. Die Palette umfasst Anlagegruppen von den folgenden drei Anlagestiftungen:

Anlagestiftung	Anlagestiftung	Anlagestiftung
Swiss Life	UBS	Credit Suisse
BVG-Mix 15	BVG-25	Mixta-BVG 25
BVG-Mix 25	BVG-40	Mixta-BVG 25
BVG-Mix 35		Mixta-BVG 45
BVG-Mix 45		

Variante «Individuell mit Rebalancing»

Das Vorsorgewerk wählt aus dem Anlageuniversum der Stiftung kollektive Anlagen. Das Anlageuniversum besteht aus kollektiven Anlagen der drei Anbieter Swiss Life, UBS und Credit Suisse. Bei grösseren Mittelzu- und Mittelabflüssen bzw. mindestens einmal im Monat wird das Depot so angepasst, dass es wieder mit der festgelegten Anlagestrategie des Vorsorgewerkes übereinstimmt (Rebalancing).

Variante «Individuell mit Mandat»

Die konkrete Festlegung und Umsetzung sowie die Kosten der individuellen Anlagestrategie werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Stiftung, dem Vorsorgewerk und dem Vermögensverwalter geregelt. Es kommen ausschliesslich kollektive Anlageinstrumente aus dem Anlageuniversum der Stiftung zum Einsatz. Als Vermögensverwalter stehen zur Auswahl: Swiss Life Asset Management, UBS und Credit Suisse.

- 2 - Die Anlagestrategie und deren Umsetzung (Variante «Standard», Variante «Individuell mit Rebalancing» oder Variante «Individuell mit Mandat») wird pro Vorsorgewerk in Beachtung der Rahmenbedingungen der Stiftung gemäss Art. 3 und Art. 5 in einem Anlagekonzept festgelegt. Der Beschluss über die Anlagestrategie und deren Umsetzung erfolgt durch die Verwaltungskommission und wird der Geschäftsführung schriftlich kommuniziert. Bei der Variante «Individuell » wird zusätzlich unter Einhaltung von Art. 48f BVV 2 ein Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen.

Art. 7 Wertschwankungsreserven

- 1 - In der nachfolgenden Tabelle sind die Kollektivanlagen mit Standard-Anlagestrategien inkl. der entsprechenden Ziel-Wertschwankungsreserven aufgeführt:

Kollektivanlagen mit Standard-Anlagestrategien	Ziel-Wertschwankungsreserve (in % des Vorsorgekapitals)
Swiss Life BVG-Mix 15	6,5%
Swiss Life BVG-Mix 25	10,00%
Swiss Life BVG-Mix 35	15,00%
Swiss Life BVG-Mix 45	20,00%
UBS AST BVG-25 Aktiv Plus I-A2	10,00%
UBS AST BVG-40 Aktiv Plus I-A1	17,50%
CSA 2 Mixta-BVG 25	10,00%
CSA 2 Mixta-BVG 35	15,00%
CSA 2 Mixta-BVG 45	20,00%

- 2 - Die aufgeführten Ziel-Wertschwankungsreserven wurden nach dem Reglement zur Feststellung von Rückstellungen und Reserven im Rahmen der «Value at Risk-Methode» unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren berechnet:
 - Historische Volatilitäten (Risiko) und Korrelation der Anlagekategorien
 - Erwartete Rendite der Anlagekategorien
 - Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,5% für die BVG-Mix 15 und BVG-Mix 25 bei einer einjährigen Betrachtung
 - Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,1% für die BVG-Mix 35 und BVG-Mix 45 bei einer einjährigen Betrachtung
- 3 - Die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve des jeweiligen Vorsorgewerkes wird im Verwaltungskommissionsbeschluss zur Vermögensanlage des jeweiligen Vorsorgewerkes festgehalten.
- 4 - Die Geschäftsführung berücksichtigt die Zusammensetzung der Anlagen und leitet aus obiger Tabelle die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve ab.

Art. 8 Anlage der übrigen Mittel der Stiftung durch den Stiftungsrat

Für die Verwaltung des Restvermögens der Stiftung (Gesamtvermögen abzüglich Summe der Vermögenswerte der Vorsorgewerke) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Die Stiftung kann hierfür einen oder mehrere Vermögensverwalter beauftragen. Die strategischen Vorgaben zur Verwaltung dieser Mittel sowie der taktischen Bandbreiten werden vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Anhang I).

3 Organisation, Verfahren und Überwachung

Art. 9 Führungsorganisation

Die Führungsorganisation der Stiftung im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Verwaltungskommission
- c) Geschäftsführung

Art. 10 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Vermögensbewirtschaftung. In diesem Zusammenhang hat er insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Genehmigung des Anlagereglements sowie Entscheid über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2
- Genehmigung der zur Auswahl stehenden Kollektivanlagen und Vermögensverwalter
- Verantwortung für die Anlage des Stiftungsvermögens (Art. 8)

Art. 11 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission trägt als Führungsorgan des Vorsorgewerks die Verantwortung für die Vermögensanlage des Vorsorgewerks. Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Festlegung der Anlagestrategie (Art. 5)
- Entscheid über die Umsetzung der Anlagestrategie und die allfällige Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandats (Art. 6)
- Überwachung der Vermögensanlage des Vorsorgewerks (Art. 15)
- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerks (Art. 15 Abs. 3)
- Regelmässige Information der versicherten Personen über die Vermögenssituation des Vorsorgewerks (Art. 15 Abs. 1 Bst. a)

Art. 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das zentrale Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan. Ihr obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Sicherstellung der Liquiditätsplanung und der Liquiditätskontrolle
- Zuteilung der zu investierenden Mittel der Vorsorgewerke
- Durchführung von Asset-Liability-Analysen für die Vorsorgewerke (Art. 4 Abs. 1 und 4)
- Überprüfung der Umsetzung der gewählten Anlagestrategie (Art. 4 Abs. 6)
- Überprüfung des Resultats der Vermögensanlage, der einzelnen Anlagegefässe und des Deckungsgrads der Vorsorgewerke (Art. 4 Abs. 7)
- Ausübung der Aktionärsrechte gemäss den Vorgaben des Stiftungsrates (Art. 13)

- Führung der Wertschriftenbuchhaltung
 - Periodische Information der Vorsorgewerke und des Stiftungsrates über die Vermögensanlagen (Art. 15 Abs. 2)
- Die Geschäftsführung kann einzelne dieser Aufgaben an einen Dritten delegieren.

Art. 13 Ausübung der Aktionärsrechte

- 1 - Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Stimmrechte im Interesse der versicherten Personen ausgeübt werden.
- 2 - Das Stimmrecht ist bei den angekündigten Anträgen mindestens zu den folgenden Punkten auszuüben:
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
 - Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
 - Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV
 - Abstimmungen zu den Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 18 VegüV) und zu unzulässigen Vergütungen im Konzern (Art. 21 Ziff. 3 VegüV).
- 3 - Die Stimmrechte sind im Interesse der in der Stiftung versicherten Personen auszuüben. Dazu ist das dauernde Gedeihen der Stiftung und der Vorsorgewerke in den Mittelpunkt zu stellen. Dem dauernden Gedeihen der Stiftung und der angeschlossenen Vorsorgewerke dient eine Aktie, wenn deren Wertentwicklung unter Berücksichtigung von Ausschüttungen langfristig überdurchschnittlich ist. Das Stimmverhalten hat es dem Unternehmen zu ermöglichen, die überdurchschnittliche Wertentwicklung der Aktie nachhaltig sicherzustellen.
- 4 - Die Anträge des Verwaltungsrats eines Unternehmens an die Generalversammlung verfolgen im Normalfall diese ökonomischen Interessen. Deshalb ist bei der Ausübung der Stimmrechte den Anträgen des Verwaltungsrats zu folgen, sofern nicht ausserordentliche Vorkommnisse im Unternehmen, untypische Anträge des Verwaltungsrats oder Anträge zu übermässigen Vergütungen vorliegen. In diesen Fällen beschliesst der Stiftungsrat das Stimmverhalten vor der Generalversammlung unbesehen der Anträge des Verwaltungsrats. Er kann für ein bestimmtes Traktandum auch Stimmenthaltung beschliessen.
- 5 - Der Stiftungsrat entscheidet über sein Stimmverhalten jeweils mittels Beschluss.
- 6 - Der Stiftungsrat hat das Recht, sich bei der Erfüllung der Stimpflicht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.
- 7 - Der Stiftungsrat legt in seinem Geschäftsbericht jährlich mit einem zusammenfassenden Bericht Rechenschaft über sein Stimmverhalten ab. Er legt das Stimmverhalten detailliert offen, wenn er den Anträgen des Verwaltungsrats nicht folgt oder sich der Stimme enthält.

Art. 14 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 1 - Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung bewahren. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind im Anhang II aufgelistet.
- 2 - Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die

Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis 48l BVV 2 einhalten.

- 3 - Jeder personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung sowie der Abschluss der Gewährsprüfung bezüglich Loyalität und Integrität der neuen betrauten Personen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Bei externen Personen sind nur Wechsel von Vertragspartnern (Finanzinstituten) zu melden; Wechsel von natürlichen Personen (Angestellten von Finanzinstituten) sind dagegen nicht zu melden.
- 4 - Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- 5 - Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.
- 6 - Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (insbesondere Abschluss einer Global-Custody-Vereinbarung; Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung; Kauf oder Verkauf von direkt gehaltenen Immobilien) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
- 7 - Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
 - Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
 - Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
- 8 - Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang III definiert.

- 9 - **Offenlegung**
 - Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
 - Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.
- 10 - Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:
 - Banken nach dem Bankengesetz

- Effekthändler nach dem Börsengesetz
- Fondsleitungen, Vermögensverwalter(innen) kollektiver Anlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

Art. 15 Controlling und Berichterstattung

- 1 - Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der jährlichen Bilanz und Betriebsrechnung des Vorsorgewerks
 - b) Orientierung der Stiftung über betriebliche Entwicklungen und Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anlagestrategie haben können (Restrukturierungen, Fusionen usw.)
 - c) Orientierung der versicherten Personen über die Vermögenssituation des Vorsorgewerks.
- 2 - Zu diesem Zweck erhält die Verwaltungskommission von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage des Vorsorgewerks, insbesondere des Deckungsgrads des Vorsorgewerks. Die Verwaltungskommission kann sich bei den Anlagevarianten «Standard» und «Individuell mit Rebalancing» mindestens vierteljährlich mittels Fact-Sheets der Anlagestiftungen über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientieren.
- 3 - Gestützt auf diese Berichte trifft die Verwaltungskommission die entsprechenden Massnahmen, namentlich:
 - a) periodische Überprüfung der Anlagestrategie
 - b) Festlegen von allfälligen Sanierungsmassnahmen
- 4 - Dem Stiftungsrat obliegen für das Restvermögen der Stiftung die vorerwähnten Aufgaben und Massnahmen in sinngemässer Weise sowie generell die Überwachung des gesamten Vermögens der Stiftung, soweit im Hinblick auf das Vermögen des Vorsorgewerks keine Anlage- und Überwachungskompetenzen an die Verwaltungskommissionen delegiert wurden.

4 Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

* * *

Anhang I

Beschluss des Stiftungsrates zur Anlage der Mittel auf Stiftungsebene

Teuerungsfonds (ohne separierte Mittel für Abwicklung der Teilliquidation)

Anlagestrategie und Bandbreiten

Anlagekategorie	Strategie	Min.	Max.	Benchmark
Liquidität	2%	0%	10%	Citigroup CHF 1M Euro D
Hypotheken Schweiz	0%	0%	10%	
Obligationen CHF Inland	15%	5%	25%	SBI Domestic (AAA-BBB)
Obligationen CHF Ausland	8%	3%	13%	SBI Foreign (AAA-BBB)
Obligationen Global Staaten+ (CHF hedged)	4%	0%	15%	Bloomberg Barclays Gl Agg Treas ex CH (CHF hedged)
Obligationen Global (CHF hedged)	8%	0%	15%	Bloomberg Barclays Gl Agg Corp (CHF hedged)
Obligationen Global Short Term (CHF hedged)	9%	0%	15%	Bloomberg Barclays Gl Agg Corp Short Term (CHF hedged)
Obligationen Emerging Markets Short Term (CHF hedged)	5%	0%	15%	JP Morgan CEMBI Broad Diversified IG Ind (CHF hdg)
Aktien Schweiz	15%	10%	20%	SPI
Aktien Ausland ESG	15%	5%	25%	80% MSCI World ESG Leaders ex Switzerland 15% MSCI AC World Small Cap 5% MSCI Emerging Markets, alle in CHF
Aktien Welt (CHF hedged)	0%	0%	10%	MSCI World ex CH, (CHF hedged)
Immobilien Schweiz ESG	12%	0%	22%	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland	2%	0%	8%	SL REF (LUX) German Core Real Estate (CHF hedged)
Alternative Anlagen	5%	0%	10%	
Total	100%			
Total Aktien	30%	20%	40%	
Total Fremdwährungen	15%	5%	30%	
Total Immobilien	14%	0%	30%	

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt ausschliesslich über den Einsatz kollektiver Anlageinstrumente. Die Vorschriften des BVG, der BVV 2 und die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sowie das Anlagereglement der Stiftung sind einzuhalten.

Vermögensverwalter: Swiss Life Asset Management AG

Übrige Mittel

Die übrigen Mittel der Stiftung werden unter Berücksichtigung eines angemessenen Liquiditätsanteils ausschliesslich in die Anlagegruppe BVG-Mix 25 der Anlagestiftung Swiss Life investiert.

Anhang II

Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen

Folgende Personen und Institutionen sind mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut:

Name	Adresse
Anbieter von Kollektivanlagen	
-Anlagestiftung Swiss Life	- General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich
-Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge	- Postfach, 8098 Zürich
-Credit Suisse Anlagestiftung	- Kalandergasse 4, 8070 Zürich
Vermögensverwalter	
-Credit Suisse Asset Management	- Kalandplatz 1, 8045 Zürich
-Swiss Life Asset Management AG	- General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich
-UBS Asset Management AG	- Postfach, 8098 Zürich

Anhang III

Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- 1 - Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2 500 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
- 2 - Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personalwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- 3 - Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
- 4 - Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern.
- 5 - Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

Anhang IV

Anlageuniversum für Variante „Individuell mit Rebalancing“

Das Vorsorgewerk hat bei der Variante „Individuell mit Rebalancing“ die Möglichkeit, eine eigene Anlagestrategie festzulegen. Dazu stehen die nachfolgenden Valoren zur Verfügung.

Anlagestiftung Swiss Life	Valor
Swiss Life Obligationen CHF Inland	1239071
Swiss Life Obligationen CHF Ausland	1245477
Swiss Life Obligationen Global (CHF hedged)	1245479
Swiss Life Obligationen Global Staaten+ (CHF hedged)	11955694
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)	22073699
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	11955702
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Short Term (CHF hedged)	38013680
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Unternehmen (CHF hedged)	36974875
Swiss Life Aktien Schweiz	1245481
Swiss Life Aktien Schweiz Large Caps Indexiert	39561885
Swiss Life Aktien Schweiz Small & Mid Caps	39561890
Swiss Life Aktien Schweiz Protect Flex	58002332
Swiss Life Aktien Ausland ESG	1245539
Swiss Life Aktien Ausland ESG Indexiert	117189932
Swiss Life Aktien Global Small Caps	40068789
Swiss Life Aktien Global ESG	113873862
Swiss Life Aktien Emerging Markets ESG	39561902
Swiss Life Aktien Global Protect Flex (CHF hedged)	31952442
Swiss Life Immobilien Schweiz ESG*	10615013
Swiss Life Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit ESG*	38555648
Swiss Life Geschäftsimmobiliens Schweiz ESG*	13683758
Swiss Life Immobilienfonds Schweiz	12468379
Swiss Life BVG-Mix 15	1564965
Swiss Life BVG-Mix 25	1245601
Swiss Life BVG-Mix 35	1245606
Swiss Life BVG-Mix 45	1245607
Swiss Life BVG-Mix 75	43583002

Credit Suisse Anlagestiftung	Valor
CSA Money Market CHF*	287500
CSA Hypotheken Schweiz	287573
CSA Swiss Bonds CHF*	287565
CSA Foreign Bonds CHF*	287571
CSA Mid Yield Bonds CHF*	1082332
CSA Equity Linked Bonds	287572
CSA International Bonds*	287566
CSA Equity Switzerland*	287567
CSA Equity Small & Mid Cap Switzerland*	1039194
CSA Swiss Index	887912
CSA Fund Selection Equity Switzerland*	10733071
CSA 2 World Index	1915891
CSA 2 Private Equity	1137822
CSA Fund Selection Equity Europe*	287502
CSA Fund Selection Equity USA*	12701578
CSA Fund Selection Equity Emerging Markets**	1062835
CSA Fund Selection Equity Dragon Countries**	135404
CSA Real Estate Switzerland*	1312300
CSA Real Estate Switzerland Residential*	2522609
CSA Real Estate Switzerland Pooled Investments	3108145
CSA Real Estate Switzerland Commercial*	11354362
CSA 2 Mixta-BVG 25	887902
CSA 2 Mixta-BVG 35	887904
CSA 2 Mixta-BVG 45	887909

UBS Anlagestiftungen	Valor
UBS AST Obligationen FW Global Indexiert (hedged in CHF) I-A1	27375550
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive II I-A1	23849405
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive II (hedged in CHF) I-A1	14741965
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) ESG Screened Passive (hedged in CHF) II I-A1	118373102
UBS AST Immobilien Schweiz*	287549
UBS AST Kommerzielle Immobilien Schweiz*	10077053
UBS AST Immo parts Schweiz I-A1	11764616
UBS AST BVG-25 Aktiv Plus I-A2	11763809
UBS AST BVG-40 Aktiv Plus I-A1	11763867

*1 Gr Zeichnungen geschlossen

** geschlossen, in Liquidation

Stand: 1. Mai 2024 – Änderungen der Anbieter vorbehalten

für Variante „Individuell mit Mandat“

Das Vorsorgewerk hat bei der Variante Individuell mit Mandat (Vermögensverwaltungsmandat) die Möglichkeit, eine eigene Anlagestrategie festzulegen. Dazu stehen die nachfolgenden Valoren zur Verfügung.

Anlagestiftung Swiss Life	Valor
Swiss Life Obligationen CHF Inland PM	3026053
Swiss Life Obligationen CHF Ausland PM	3026054
Swiss Life Obligationen Global PM (CHF hedged)	3026055
Swiss Life Obligationen Global Staaten+ PM (CHF hedged)	11956107
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen Short Term PM (CHF hedged)	22073695
Swiss Life Obligationen Global Unternehmen PM (CHF hedged)	11956108
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Short Term PM (CHF hedged)	38013685
Swiss Life Obligationen Emerging Markets Unternehmen PM (CHF hedged)	36974878
Swiss Life Aktien Schweiz PM	3026057
Swiss Life Aktien Schweiz Large Caps Indexiert PM	39561886
Swiss Life Aktien Schweiz Small & Mid Caps PM	39561897
Swiss Life Aktien Schweiz Protect Flex PM	58002364
Swiss Life Aktien Ausland ESG PM	3026051
Swiss Life Aktien Ausland ESG Indexiert PM	117189938
Swiss Life Aktien Global Small Caps PM	40068790
Swiss Life Aktien Global ESG PM	113873878
Swiss Life Aktien Emerging Markets ESG PM	39561964
Swiss Life Aktien Global Protect Flex PM (CHF hedged)	31954200
Swiss Life Immobilien Schweiz ESG*	10615013
Swiss Life Immobilien Schweiz Alter und Gesundheit ESG*	3855648
Swiss Life Geschäftsimmobilien Schweiz ESG*	13683758
Swiss Life Immobilienfonds Schweiz PM	12468565
Swiss Life BVG-Mix 15	1664965
Swiss Life BVG-Mix 25	1245601
Swiss Life BVG-Mix 35	1245606
Swiss Life BVG-Mix 45	1245607
Swiss Life BVG-Mix 75	43583002

Swiss Life Funds	Valor
Swiss Life Flex Funds (CH) Dynamic Allocation (CHF hedged) I	2398978
Swiss Life REF (CH) ESG Swiss Properties	29378486
Swiss Life REF (LUX) ESG Commercial Properties Switzerland, FCP-SIF*	19328638

UBS Anlagestiftungen	Valor
UBS AST Obligationen FW Global Indexiert (hedged in CHF) I-A1	27375550
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive II I-A1	23849405
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) Passive II (hedged in CHF) I-A1	14741965
UBS AST 2 Global Equities (ex CH) ESG Screened Passive (hedged in CHF) II I-A1	118373102
UBS AST Immobilien Schweiz*	287549
UBS AST Kommerzielle Immobilien Schweiz*	10077053
UBS AST Immo parts Schweiz I-A1	11764616
UBS AST BVG-25 Aktiv Plus I-A2	11763809
UBS AST BVG-40 Aktiv Plus I-A1	11763867

* I für Zeichnungen geschl.ossen

** geschl.ossen, in Liquidation

Credit Suisse Anlagestiftung	Valor
CSA Money Market CHF*	287500
CSA Hypotheken Schweiz	287573
CSA Swiss Bonds CHF*	287565
CSA Foreign Bonds CHF*	287571
CSA Mid Yield Bonds CHF*	1082332
CSA Equity Linked Bonds	287572
CSA International Bonds*	287566
CSA Equity Switzerland*	287567
CSA Equity Small & Mid Cap Switzerland*	1039194
CSA Swiss Index	887912
CSA Fund Selection Equity Switzerland*	10733071
CSA 2 World Index	1915891
CSA 2 Private Equity	1137822
CSA Fund Selection Equity Europe*	287502
CSA Fund Selection Equity USA*	12701578
CSA Fund Selection Equity Emerging Markets**	1062835
CSA Fund Selection Equity Dragon Countries**	135404
CSA Real Estate Switzerland*	1312300
CSA Real Estate Switzerland Residential*	2522609
CSA Real Estate Switzerland Pooled Investments	3108145
CSA Real Estate Switzerland Commercial*	11354362
CSA 2 Mixta-BVG 25	887902
CSA 2 Mixta-BVG 35	887904
CSA 2 Mixta-BVG 45	887909

Stand: 1. Mai 2024 – Änderungen der Anbieter vorbehalten